

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 13. Juni 1956

30. Stück

- 110.** Verordnung: Zustellung an Personen im Ausland durch die Post im gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
- 111.** Verordnung: Abänderung der Ärzte-Ausbildungsverordnung.
- 112.** Verordnung: Zweite Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1956.
- 113.** Kundmachung: Abänderung der Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expresstaxtarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen.
- 114.** Kundmachung: Kündigung des Übereinkommens über die Vereinheitlichung der Verkehrszeichen durch die Republik Österreich.

110. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 25. Mai 1956 über die Zustellung an Personen im Ausland durch die Post im gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf Grund des § 121 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Art. III Z. 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 282/1955, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

Unbeschadet einer allfälligen Zulässigkeit der Zustellung von Schriftstücken durch die Post nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Sinne des ersten Satzes des § 121 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Art. III Z. 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 282/1955, wird die Zustellung durch die Post unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine nach folgenden Staaten zugelassen:

Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Haiti, Republik Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nikaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay, Venezuela.

Kapfer

111. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Mai 1956, womit die Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 196/1950, abgeändert wird.

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. September 1950, BGBl. Nr. 196, betreffend die Ausbildung zum praktischen Arzt und Facharzt (Ärzte-Ausbildungsordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 14. Feber 1951, BGBl. Nr. 64, und vom 18. Juni 1952, BGBl. Nr. 130, wird abgeändert wie folgt:

1. Der Abs. 3 des § 10 hat zu lauten:

„(3) Beim Sonderfach Anästhesiologie kann die dreijährige Grundausbildung im Hauptfach an einer der chirurgischen Universitätskliniken in Wien, Graz und Innsbruck oder an einem Krankenhaus erfolgen, das über eine eigene Anästhesie-Abteilung verfügt, deren Leiter den Rang eines Primarius einnimmt. Ein solches Krankenhaus muß ferner je eine Abteilung für Chirurgie, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten sowie für Augenkrankheiten aufweisen und gemäß § 11 dieser Verordnung in die Liste der Ausbildungsstätten aufgenommen sein. Erfolgt die praktische Ausbildung nicht an einer chirurgischen Universitätsklinik, so ist den in Betracht kommenden Ärzten Gelegenheit zu geben, innerhalb des ersten Ausbildungsjahres einen einschlägigen theoretischen Kurs an einer Universitätsklinik zu besuchen.“

2. Im Abs. 3 des § 15 sind die Worte „... vor dem 1. Mai 1949 promoviert wurden und ...“ zu streichen.

3. In der Anlage 2 hat die Ziffer 16 zu lauten:

Sonderfach	Mindestausbildung	Nebenfächer		Anmerkung
		Pflichtfächer	Wahlfächer Ergänzung auf 6 Jahre	
16. Anästhesiologie	3 Jahre Praktische Ausbildung in möglichst allen Anästhesie-Methoden an einer der im § 10 Abs. 3 genannten Anstalten. Dabei ist im ersten Jahr eine theoretische Ausbildung an einer Universitätsklinik im Hauptfach Anästhesiologie und den einschlägigen Sparten der Fächer Physiologie, Pharmakologie, Interne Medizin (Kardiologie) und Laryngologie zu absolvieren und im dritten Jahr die möglichst selbständige praktische Ausübung der modernen Anästhesie-Methoden nachzuweisen.	a) Abgeschlossene Ausbildung zum praktischen Arzt im Sinne der Vorschriften des I. Abschnittes der Ärzte-Ausbildungsordnung oder b) Anerkennung als Facharzt für Chirurgie, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, für Orthopädie oder Unfallchirurgie.		

Proksch

112. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Mai 1956 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Zweite Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1956).

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, wird verordnet:

Der Hundertsatz, um welchen die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1956 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem Bundesland gewährten Beihilfe für das Bundesland Niederösterreich mit 20 v. H. festgesetzt.

Kamitz

113. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 30. Mai 1956, womit die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expresguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen abgeändert werden.

Die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 16. No-

vember 1953, BGBl. Nr. 176, womit die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expresguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen neu festgesetzt wurden, wird mit Wirksamkeit vom 3. Juni 1956 wie folgt abgeändert:

1. Der Abschnitt I. hat zu lauten:

I.

Gewöhnliche Fahrpreise für Personen.

A. Fahrpreise für die 2. Klasse aller Züge:

- für die Entfernungen von 1 bis 100 km wird der Fahrpreis für das Tarifikilometer und für die Entfernung von 101 bis 250 km für das Tarifikilometer und das Zonenende zum Einheitssatz von 25 g berechnet;
- für die Entfernungen von 251 bis 400 km wird der Teilfahrpreis zum Einheitssatz von 22,5 g für das Tarifikilometer und das Zonenende berechnet und dem Fahrpreis für 250 km zugezählt;
- für die Entfernungen von 401 bis 500 km wird der Teilfahrpreis zum Einheitssatz von 20 g für das Tarifikilometer und das

Zonenende berechnet und dem Fahrpreis für 400 km zugezählt;

- d) für die Entfernungen von 501 bis 700 km wird der Teilfahrpreis zum Einheitssatz von 15 g für das Tarifikilometer und das Zonenende berechnet und dem Fahrpreis für 500 km zugezählt;
- e) für die Entfernungen ab 701 km wird der Teilfahrpreis zum Einheitssatz von 12,5 g für das Tarifikilometer und das Zonenende berechnet und dem Fahrpreis für 700 km zugezählt.

Alle Fahrpreise werden — soweit sie nicht durch 20 teilbar sind — auf durch 20 ohne Rest teilbare Beträge aufgerundet.

B. Fahrpreise für die 1. Klasse:

- a) die Fahrpreise für die 1. Klasse Personenzug und Eilzug betragen das Eineinhalbfache des Fahrpreises für die 2. Klasse;
- b) die Fahrpreise für die 1. Klasse Schnellzug betragen das Doppelte des Fahrpreises für die 2. Klasse.

Bei Benützung von Single-Bettplätzen 1. Klasse wird zum Fahrpreis 1. Klasse Schnellzug für die im Schlafwagen zurückzulegende Strecke ein Fahrpreiszuschlag von 25% berechnet.

2. Der Abschnitt II. hat zu lauten:

II.

Mindestfahrpreise.

Bei Benützung von Personen-, Eil- und Triebwageneilzügen wird der Fahrpreis für mindestens 4 km,

bei Benützung von Schnell-, Triebwagenschnell- (D-) und Expreszügen wird der Fahrpreis für mindestens 50 km,

bei Benützung von Expreszügen mit besonderer Geschwindigkeit und Bequemlichkeit wird der Fahrpreis

in der 2. Klasse für mindestens 200 km, in der 1. Klasse für mindestens 100 km berechnet.

3. Der Abschnitt V. hat zu lauten:

V.

Beförderungspreise für Hunde.

Die Beförderungspreise für Hunde betragen den halben gewöhnlichen Personenfahrpreis für die 2. Klasse.

Die Bestimmungen des Abschnittes II. über die Mindestfahrpreise bei Beförderung in Schnell-, Triebwagenschnell- (D-) und Expreszügen sowie Expreszügen mit besonderer Geschwindigkeit und Bequemlichkeit finden für die Beförderung von Hunden nicht Anwendung.

Waldbrunner

114. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Juni 1956 über die Kündigung des Übereinkommens über die Vereinheitlichung der Verkehrszeichen vom 30. März 1931, BGBl. Nr. 355/1936, durch die Republik Österreich.

Gemäß Art. 59 des Protokolls über Straßenverkehrszeichen vom 19. September 1949, BGBl. Nr. 222/1955, wurde das Übereinkommen über die Vereinheitlichung der Verkehrszeichen vom 30. März 1931, BGBl. Nr. 355/1936, am 2. Mai 1956 durch die Republik Österreich mit Note der österreichischen Vertretung bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgekündigt.

Gemäß Art. 15 des Übereinkommens wird die Kündigung durch die Republik Österreich am 2. Mai 1957 wirksam.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 231.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.